



Naturwissenschaftliche Labortechnikerin

Naturwissenschaftlicher Labortechniker

Übersicht über die Abschlussprüfung

Dieses Dokument soll dazu dienen, Interessierte kurz über die Abschlussprüfung zur Naturwissenschaftlichen Labortechnikerin, zum Naturwissenschaftlichen Labortechniker zu informieren.

Alle aktuellen Dokumente finden Sie unter www.wblb.ch

Trägerschaft

scienceindustries
Fachverband Laborberufe FLB

Prüfungssekretariat

Verein Weiterbildung Laborberufe
QSK - Sekretariat

E-Mail: gsk@wblb.ch

Version: Dieses Dokument wurde am 18. November 2013 überarbeitet.

Anmerkung: Dieser Text ist eine Zusammenfassung von Informationen aus der Prüfungsordnung, der Wegleitung zur Prüfungsordnung, dem Modulkonzept und Modulbeschreibungen zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung sowie weiteren Dokumenten des Vereins Weiterbildung Laborberufe. In allen Fällen sind die aktuellen, auf der Homepage des Vereins wblb veröffentlichten Versionen der genannten Dokumente und nicht dieser Text rechtlich verbindlich.



Die Abschlussprüfung

Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung und Ziff. 2.8 und Ziff. 2.9 der Wegleitung von der Qualitätssicherungskommission des Vereins Weiterbildung Laborberufe (im folgenden QS-Kommission genannt) zugelassen, wer

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Laborantin EFZ / Laborant EFZ oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und
- b. mindestens fünf Jahre Berufspraxis inklusive berufliche Grundbildung in einem Laboratorium oder einem labornahen Betrieb vorweisen kann und
- c. über die erforderlichen 20 Modulzertifikate beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Die erforderlichen Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen bestehen aus:

- a. 9 Basismodulen;
- b. 9 Vertiefungsmodulen;
- c. 2 Fachmodulen (Wahlpflichtmodulen).

Das Ausstellungsdatum von Modulzertifikaten bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der ersten Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Das heisst: Für Repetenten gilt diese Regelung nicht

Vorbehalte zur Zulassung

Vorbehalten bleiben:

- a. die fristgerechte Anmeldung und Überweisung der Prüfungsgebühr und
- b. die Genehmigung der Disposition durch die QS-Kommission und
- c. die fristgerechte und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

Terminübersicht

Im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung gelten folgende Termine:

6 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung	Ausschreibung
4 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung	Anmeldeschluss, Disposition einreichen
3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung	Zulassungsentscheid (siehe Prüfungsordnung Ziffer 3.3)
2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung	Aufgebot mit Zeitplan zur Abschlussprüfung
30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung	Frist Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten

Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung hat fristgerecht und unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars inklusive der geforderten Dokumente an das Prüfungssekretariat zu erfolgen.

Gemäss Prüfungsordnung Ziffer 3.2 sind der Anmeldung beizulegen:

- a. Name und Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten
- b. Name und Adresse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers;
- c. eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;



VEREIN WEITERBILDUNG LABORBERUFE

Übersicht über die Abschlussprüfung für Kandidatinnen und Kandidaten
Naturwissenschaftliche Labortechnikerin / Naturwissenschaftlicher Labortechniker

- d. Kopien der für die Zulassung geforderten Fähigkeits- und Arbeitszeugnisse;
- e. Kopien der Modulzertifikate bzw. deren Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- f. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g. die Angabe der Prüfungssprache;
- h. Disposition der Diplomarbeit
- i. AHV Nummer.

Disposition

Die Disposition ist gemäss Ziff. 2.12 der Wegleitung eine erste Übersicht über die Diplomarbeit. Der Umfang beträgt 2 bis 4 A4-Textseiten (Schriftgrösse 10 Punkte).

In der Disposition werden folgende Elemente der Diplomarbeit beschrieben:

- a. Titel und Thema der Arbeit;
- b. Zielsetzung: Durch die Bearbeitung des Themas zu erreichende Ziele;
- c. Aufbau: Schritte oder Elemente die zur Lösung beitragen;
- d. Methoden: Methoden und Arbeitstechniken die verwendet werden;
- e. Ablauf: Vorgehen der Erarbeitung;
- f. Zeitplan: Terminieren des Ablaufs;
- g. Risiken: Auflistung und Bewertung von allfälligen Risiken;
- h. Geheimhaltungsvereinbarung: Angabe, ob eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden muss oder nicht.

Themenwahl

Gemäss Ziff. 2.11 der Wegleitung wählt die Kandidatin, der Kandidat das Thema der Diplomarbeit nach folgenden Kriterien aus:

- a. Das vorgeschlagene Thema ist möglichst praxisbezogen;
- b. Das Thema wurde bisher in dieser Form oder aus dieser Perspektive noch nicht bearbeitet;
- c. Die Wahl des Themas enthält im Normalfall einen signifikanten Praxisanteil. In Ausnahmefällen sind auch rein theoretische Problemstellungen mit eindeutigen Praxisbezug zulässig;
- d. Es entsteht ein klar ersichtlicher Nutzen für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, so dass ein Thema in Absprache mit der Firma gewählt werden kann;
- e. Es besteht ein persönliches Interesse am Thema und eigenes Fachwissen darüber ist verfügbar;
- f. Die Infrastruktur der Arbeitgeberin der Kandidatin oder des Kandidaten kann und sollte für die Bearbeitung des Themas benutzt werden.

Hilfsmittel

Gemäss Ziff. 2.10 der Wegleitung sind alle im Laboralltag üblichen Hilfsmittel für die Planung und Durchführung der Diplomarbeit erlaubt.

Verboten sind:

- a. Die Erarbeitung wesentlicher Teile der Diplomarbeit durch andere Personen;
- b. Die Verletzung von Urheberrechten anderweitig publizierter Inhalte;
- c. Die Verwendung von Inhalten aus frei erhältlichen Publikationen namentlich aus dem Internet ohne Quellenangabe.



Zulassungsentscheid und Diplomarbeit

Die QS-Kommission entscheidet nach Ziff. 4 der Prüfungsordnung aufgrund der Anmeldeunterlagen über die Zulassung.

Von der QS-Kommission eingesetzte Experten nach Ziff. 4.4 der Prüfungsordnung prüfen die Disposition und können diese annehmen, mit Vorbehalten annehmen oder ablehnen. Die Diplomarbeit kann erstellt werden, wenn die Disposition vorbehaltlos genehmigt ist.

Die Kandidatinnen, die Kandidaten erstellen, von den Experten begleitet, nach Ziff. 2.142 der Wegleitung innert drei Monaten die Diplomarbeit. Dafür wenden sie etwa 160 Stunden auf, wovon ca. 80 Stunden für Laborarbeit vorgesehen sind. Dabei gelten die Fristen gemäss Ziffer 4.13 der Prüfungsordnung.

Aufbau und Form der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit gemäss Ziffer 3.1 der Wegleitung ist in gedruckter und gehefteter oder gebundener Form termingerecht einzureichen.

Die Expertinnen oder Experten gemäss Ziffer 4.41 der Prüfungsordnung erhalten je ein Exemplar eingeschrieben zugesandt.

Das Prüfungssekretariat erhält ein Belegexemplar eingeschrieben zugesandt.

Der Umfang der Diplomarbeit beträgt ohne Anhang in der Regel zwischen 20 und 50 A4-Textseiten (Schriftgrösse 10 Punkte). Sie wird wie folgt gegliedert:

- a. Titelblatt
- b. Inhaltsverzeichnis
- c. Zusammenfassung in der Prüfungssprache
- d. Zusammenfassung in englischer Sprache
- e. Einleitung
- f. Zielsetzung
- g. Diskussion der Ergebnisse
- h. Experimenteller Teil
 - Methoden
 - Experimente/Vorgehen
- i. Literaturverzeichnis
- j. Anhang (je nach Bedarf)

Gebühren

Die Prüfungsgebühr gemäss Ziff. 3.4 der Prüfungsordnung und Ziff. 2.6 der Wegleitung schliesst folgende Leistungen ein:

- a. Zulassungs- und Nachweisüberprüfungen;
- b. Abschlussprüfung.

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsentscheids zur Abschlussprüfung zu entrichten.

Wem das Diplom gemäss Ziffer 6.4 der Prüfungsordnung nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Gebühren bei einem Rücktritt von der Abschlussprüfung

Nach einer Anmeldung zur Abschlussprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat gemäss Ziff. 4.2 der Prüfungsordnung mit den folgenden anteilmässigen Kosten zurücktreten:



VEREIN WEITERBILDUNG LABORBERUFE

Übersicht über die Abschlussprüfung für Kandidatinnen und Kandidaten
Naturwissenschaftliche Labortechnikerin / Naturwissenschaftlicher Labortechniker

- a. Bis zum Anmeldeschluss: 0% der Prüfungskosten;
- b. Bis zum Zulassungsentscheid zur Abschlussprüfung: 25% der Prüfungskosten;
- c. Zwischen Zulassungsentscheid und Beginn der Diplomarbeit: 50% der Prüfungskosten;
- d. Danach: 100% der Prüfungskosten.

Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung gemäss Ziff. 5 der Prüfungsordnung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit Diplomarbeit	schriftlich	ca. 160 h Arbeit	2
2 Präsentation und Fachgespräch			1
a) Präsentation der Diplomarbeit	mündlich	30 Min	
b) Fachgespräch zur Diplomarbeit	mündlich	30 Min	

Bei der Berechnung der Note des Prüfungsteils 2 werden gemäss Ziff. 5.12 der Prüfungsordnung die Präsentation einfach und das Fachgespräch dreifach gewichtet.

Bedingungen zur Erteilung des Diploms

Die Abschlussprüfung ist gemäss Ziff. 6 der Prüfungsordnung bestanden, wenn die Noten der beiden Prüfungsteile je mindestens 4.0 betragen.

Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung.

Die QS-Kommission leitet das Verfahren zur Erteilung des Diploms gemäss Ziff. 7.11 der Prüfungsordnung ein, wenn alle Bedingungen dafür erfüllt sind. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

Titel

Wer das Diplom erhalten hat, darf gemäss Ziff. 7.12 der Prüfungsordnung den gesetzlich geschützten Titel

Naturwissenschaftliche Labortechnikerin mit eidgenössischem Diplom
Naturwissenschaftlicher Labortechniker mit eidgenössischem Diplom
tragen.

Als englische Übersetzung gilt:

Senior Scientific Laboratory Technician
with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training.